

Breslauer

Donnerstag den 19. Juni 1856.

Nr. 282.

Mittagsblatt.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 18. Juni. Der heutige „Moniteur“ theilt mit, daß in der gestrigen Sitzung des Senats der Präsident desselben, Baroche, den Entwurf eines Senatsbeschlusses in Bezug auf die Regentenschaft vorgelegt hat. In derselben Sitzung hat sich der Senat gegen die Veröffentlichung des Gesetzes, betreffend die Municipal-Tage der in Paris zirkulierenden Fahrwerke, ausgesprochen.

Helsingör, 17. Juni. Heute hat nach Ablauf des Vertrages über den Sundzoll das erste amerikanische Schiff „Sarah Bryant“, Kapitän Gellerson, von Kronstadt nach Newyork segelnd, den Sund passiert und den Zoll unter Niederlegung eines Protestes bezahlt.

Paris, 18. Juni. Gestern Abend wurde die 3pSt. Rente auf dem Boulevard zu 71, 15 gehandelt.

Paris, 18. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Auch an der heutigen Börse fanden noch Zwangsverkäufe statt. Die 3pSt. Rente eröffnete zu 71, 10 und wick auf 71, hob sich jedoch, als sich wieder mehr Kaufkraft zeigte, auf 71, 25, zu welchem Course dieselbe unbelebt, aber in sehr fester Haltung schloß. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94%, und von Mittags 1 Uhr 94% gemeldet. — Schluß-Course:

3pSt. Rente 71, 25. 4pSt. Rente 93, —. Credit-Mob.-Akt. 1765. 3pSt. Spanier 41%. 1pSt. Spanier 25%. Silberanleihe —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 885. Lombard. Eisenb.-Aktien 635.

London, 18. Juni, Nachm. 3 Uhr. Wenig Geschäft. Der Course der 3pSt. Rente aus Paris von Mittags 1 Uhr war 71, 10, von Mittags 1 1/2 U. 71, 15 gemeldet. — Schluß-Course:

Consols 94%. 1pSt. Spanier 25%. Mexikaner 23%. Sardinier 92. 5pSt. Ruffen 107 1/2. 4pSt. Ruffen 97 1/2.

Wien, 18. Juni, Nachm. 12 1/2 Uhr. Börse geschäftlos.

Silber-Anleihe 88. 3pSt. Metalliques 82 1/2. 4pSt. Metalliques 73. Bankaktien 1118. Bank-Int.-Scheine 365. Nordbahn 299 1/2. 1854er Loose 108. National-Anleihe 84 1/2. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 243. Credit-Aktien 379 1/2. London 10, 03. Hamburg 75. Paris 118 1/2. Gold 6 1/2. Silber 4 1/2. Elisabethbahn 110 1/2. Lombard. Eisenbahn 128. Theißbahn 106. Centralbahn 106.

Frankfurt a. M., 18. Juni, Nachmittags 2 Uhr. Geringer Umsatz bei etwas weichenden Preisen in Industriepapieren. — Schluß-Course:

Wiener Wechsel 117. 5pSt. Metalliques 81 1/2. 4pSt. Metalliques 72 1/2. 1854er Loose 105 1/2. Oesterreich. Nation.-Anl. 82 1/2. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 285. Oesterreich. Bank-Antheile 1308. Oesterreichische Credit-Antheile 232 1/2. Oester. Elisabethbahn 110 1/2.

Hamburg, 18. Juni, Nachmittags 2 1/2 Uhr. Feste Stimmung. — Schluß-Course:

Oesterreichische Loose 107 Br. Oesterreich. Credit-Akt. 198. Oesterreich. Eisenbahn-Aktien 870 B. Wien —.

Hamburg, 18. Juni. Getreidemarkt. Weizen stille. Roggen ruhig; ab Dänemark 117—118 Spd. nach Stettin incl. Fracht 118 bezahlt. Kaffee Rio ruhiger. Zink 4000 Ctr. loco mit Termin Juni-Juli Abladung 15% bez.

Liverpool, 18. Juni. Baumwolle: 6000 Ballen Umsatz. Preise gestern unverändert.

Preußen.

Berlin, 18. Juni. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Ober-Regierungs-Rath Linz zu Trier den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kommandeur des 2. Artillerie-Regiments, Obersten Hinderlin, und dem Hauptmann von Wedell I. im 33. Infanterie-Regiment (1. Reserve-Regiment), den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem Chauffeur Franz Riedel zu Kynau im Kreise Waldenburg, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Secondelieutenant Grafen v. Voos-Waldeck im 7. Ulanen-Regiment die Erlaubniß zur Anlegung des von des Prinz-Regenten von Baden fgl. Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen.

Abgereist: Se. Excellenz der Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, nach Hannover. — Se. Exc. der General-Lieutenant und Kommandeur der 5. Division, v. Wuffow, nach Trier. — Se. Exc. der Wirkliche Geheime Rath v. Franckenberg-Ludwigsdorf, nach Hamburg. — Der Generalmajor und Direktor des Militär-Ökonomie-Departements, Vogel von Falkenstein, nach Magdeburg. (Pr. St.-Anz.)

[Die Eisenzölle.] Die „Preuß. Correspond.“ sagt: Die Mittheilung der „N. Pr. Ztg.“, daß „die preussische Regierung auf der General-Konferenz der Bevollmächtigten des Zollvereins einen Antrag, betreffend die Herabsetzung der Eingangszölle auf Eisen diesmal nicht stellen werde“ — ist nach den von uns eingegangenen Erkundigungen nicht begründet. Wir erfahren vielmehr, daß Preußen den die Eisenzölle betreffenden Antrag der früheren Konferenz wörtlich wiederholt hat und auf die Annahme desselben einen großen Werth legt.

Berlin, 18. Juni. [Zur Tages-Chronik.] Gestern Nacht ist hier selbst der Oberst J. D. Gustav Schulz nach mehrwöchentlichem Krankenlager im 64. Jahre gestorben. Der Verewigte, durch seine kriegswissenschaftlichen Schriften in militärischen Kreisen hoch geachtet, von den Getreuen des Königthums von Gottes Gnaden als ein in späterer Zeit bewährter Gefinnungsgenosse gekannt und von Allen verehrt, die ihm im Leben näher standen, leitete früher das „Politische Wochenblatt“, war eine Zeit lang Curator der „Preussischen Staats-Zeitung“ und später einer der Gründer der „Wehrzeitung“, deren Mitarbeiter er bis zu deren Aufhören geblieben. (N. Pr. Z.)

Vorgestern Mittag ereignete sich im Park des Invalidenhauses folgender trauriger Vorfall: Der Hauptmann a. D. R., welcher im Invalidenhaus wohnte, begab sich um 12 Uhr nach der Säule des National-Kriegerdenkmals und überstieg, auf dem Plateau derselben angekommen, das umlaufende 4 Fuß hohe Gitter auf der Nordseite. In der einen Hand seinen in der Scheide steckenden Degen, in der andern seine Dienstwaffe haltend, stürzte er sich von der bezeichneten Stelle in einer Höhe von 130 Fuß auf die unten befindlichen Steinplatten hinab, was seinen augenblicklichen Tod zur Folge hatte. Seine Leiche wurde nach dem Lazareth des Invalidenhauses gebracht.

R. war bereits einige 60 Jahre alt und litt seit einiger Zeit an Geisteschwäche.

Der Oberst-Lieutenant v. Alvensleben, Kommandeur des Füsilier-Bataillons Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, und der Oberst-Lieutenant v. Stengsch, Kommandeur des 2. Bataillons (Solbin) 8. Landwehr-Regiments, sind Beide mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. — Der Direktor des Kadetten-Hauses zu Culm, Oberst-Lieutenant v. Hahnke, ist, wie wir hören, zum Vorsteher der geh. Kriegs-Kaselle im Kriegsministerium ernannt, und der Hauptmann v. Selchow vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment unter Beförderung zum Major ins 15. Infanterie-Regiment versetzt worden. — Der Rittergutsbesitzer Graf v. Bülow ist zum Landrath des Kreises Vollenhagen ernannt worden. — In den verschiedenen Ministerien wird eifrig an der Aufstellung des General-Etats für das Budget 1857 gearbeitet, da bekanntlich nach der seit Jahren bestehenden Einrichtung mit dem 1. Juli die Bedürfnisse der verschiedenen Ressorts überschichtlich gemacht und zur Kenntniß der Finanz-Verwaltung gebracht sein müssen. (N. Pr. Z.)

Von ausgezeichneten nordischen Gästen, die uns die Eisenbahn gestern zugeführt hat, nennen wir den Grafen von Pahlen, den Wirkl. Staatsrath v. Brandt und den Obersten Baron v. Ungern-Sternberg. — Wie wir erfahren, hat sich die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft an den hiesigen Senat mit der Bitte gewandt, es zu veranlassen, daß der Staat das Eigenthum der Hamburg-Bergedorfer Bahn erwerbe. Der Senat beabsichtigt nun, die Aktien dieser Bahn zum Course von 120 Prozent einzulösen oder sie in fünfprozentige Obligationen umzuwandeln. Die Verhandlungen mit der Direktion der Hamburg-Bergedorfer Bahn schweben noch. — In der Angelegenheit der im Zollvereinsländischen Interesse zu gründenden Bank für die Donaueschingen-Eisenbahn ist heute der Departements-Direktor Ghika aus Jassy hier eingetroffen. — Unsere Gerichte und Polizeibehörden sind jetzt sehr eifrig in der Verfolgung solcher Personen, welche aus der Vermittelung der Auswanderungen ein Gewerbe machen, ohne dazu konfessionirt zu sein. Das hiesige Stadtgericht hat in voriger Woche zwei dieses Vergehens angeschuldigte Personen verurtheilt, welche namentlich die Provinz Pommern und die ländliche Bevölkerung derselben ausbeuteten. Es schweben noch mehrere derartige Anklagen, namentlich auch bei den wechsellässigen Gerichten. — Johann Jakob hält sich seit vorgestern auf der Durchreise nach Wiesbaden hier auf. — Ein Prozeß gegen den Privatdozenten der juristischen Fakultät, Dr. Schmidt, der seit Ende der vorigen Woche theils öffentlich, theils verschlossen Thüren verhandelt wird, macht außerordentliches Aufsehen. Dr. Schmidt ist beschuldigt, gegen seine Mündel wissenschaftlich falsch denuncirt zu haben, um eine Geldentschädigung aus deren Vermögen zu erpressen. (C. B.)

[Patent.] Dem Kaufmann S. G. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent auf eine hydraulische Delpresse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweitige Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates erteilt worden.

Danzig, 16. Juni. Se. königliche Hoheit, Admiral Prinz Albrecht von Preußen, traf Sonnabend Abends hier ein. Der Empfang fand durch Contre-Admiral Schröder und seinen Adjutanten statt. Se. königliche Hoheit fuhr gestern zur Werfte, ließ sich daselbst die hier zur rückbleibenden Marine-Offiziere und Beamten vorstellen und nahm die Fregatte „Gefion“, den Schooner „Hela“ und das Lazarethschiff „Barbarossa“, die im Bau begriffene Dampfcorvette „Arctona“, sowie die Baulichkeiten in Augenschein. Von hier setzte der Admiral um halb 9 Uhr die Fahrt nach Neufahrwasser zu Lande fort, bestieg dort ein Boot und wurde auf der Rhede von der Marine durch 21 Schiffe salutirt. Nachdem Gottesdienste auf der „Theis“ fand die vollständige Inspizierung statt. Heute Mittag 2 Uhr lichteten sämtliche Kriegsschiffe die Anker und verschwanden bald dem Gesichtskreise. (D. D.)

Deutschland.

Nürnberg, 17. Juni. Se. Maj. der König von Preußen ist gestern Abend 10 Uhr im erwünschtesten Wohlsein hier eingetroffen, hat im Gasthof zum „rothen Roß“ übernachtet und setzt so eben (halb 10 Uhr Morgens) die Reise nach Stuttgart fort. (N. G.)

Frankfurt, 16. Juni. Ihre Majestät die Kaiserin Mutter von Rußland und ihr jüngerer Sohn, der Großfürst Michael, in Begleitung Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Preußen nebst hohem Gefolge trafen so eben (nach 7 Uhr) mit einem Extrazuge der Main-Weier-Bahn, von Weimar kommend, hier ein. Die Kaiserin nahm ihr Absteigequartier in dem an den Bahnhofen gelegenen Gasthause „Zur Westend-Halle“, der Prinz von Preußen nahm dagegen sein Absteigequartier, wie gewöhnlich, im „Russischen Hof“. Auch Ihre königl. Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen traf heute Mittags von Baden-Baden hier ein. Der Aufenthalt der hohen Reisenden in unserer Stadt wird sich je nach dem Befinden der Kaiserin richten. Weiter traf heute Mittags hier ein Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich von Preußen; Se. königl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen wird noch heute Abends hier erwartet. (K. Z.)

Darmstadt, 17. Juni. Se. königl. Hoheit der Großherzogin traf gestern Vormittag und Ihre königliche Hoheit die Großherzogin gestern Abend von Schloß Ludwigs Höhe hier ein und begaben sich heute Früh nach Frankfurt, um Ihre Majestät die Kaiserin Mutter von Rußland daselbst zu begrüßen. Die allerhöchsten und höchsten Herrschaften trafen heute Vormittag um halb 11 Uhr mit dem Extrazuge Ihrer Majestät der Kaiserin hier ein, Allerhöchstmelche Ihre Reise nach Stuttgart alsbald fortsetzte. (Darmst. Z.)

Frankreich.

Paris, 16. Juni. [Festbericht.] Der „Moniteur“ berichtet über die gestrigen Festlichkeiten im Wesentlichen: „Heute, Sonntag, waren Spiele, Illuminationen, Feuerwerke an der Reihe. Schon am

Morgen zeigten sich die Straßen, die Boulevards und die Plätze glänzend geschmückt; überall, bis in die ärmsten Stadttheile, waren die Fenster mit Fahnen, farbigen Laternen u. verziert, und da und dort machte die Menge Halt, um die sinnreichen Sprüche zu Ehren des Kindes von Frankreich zu lesen. Nachmittags trieb sich eine unzählbare Bevölkerung, wie man sie nur in Paris sehen kann, und noch vermehrt durch mehr als 300,000 Fremde aus den Provinzen und den Nachbarländern, allenthalben umher, um die Vorträge zu den Nacht-Festlichkeiten zu beschichtigen und sich an den Lustbarkeiten im Freien zu betheiligen. Um 6 Uhr kündigten Artillerie-Salven aus den Kanonen der Invaliden den Beginn der Feierlichkeit an. Das Tagesfest hatte seinen Hauptaufzug auf der Esplanade der Invaliden und an der Ehrenbarriere. Von 2 Uhr an drängte sich die Bevölkerung massenweise nach diesen beiden Punkten, um den militärischen, athletischen und equilibristischen Vorstellungen zuzusehen, die dort gleichzeitig auf 6 Bühnen gegeben wurden. Auf der Esplanade der Invaliden ließ man von ihrem Mittelpunkte aus zwischen 2 und 4 Uhr 300 kleine Ballons mit Tauf-Zuckerwerk aufsteigen. Um 4 1/2 Uhr flog ein großer Ballon empor und ergoß über die Massen der Zuschauer eine zahllose Menge von Fallschirmen, deren Inhalt in Säcken mit Zuckerwerk bestand.“ Um 1 Uhr begannen Gratis-Vorstellungen auf den vier kaiserlichen Theatern und auf den meisten anderen Bühnen. Die Menge hatte dort schon vom Morgen an, um einen Platz zu erlangen. Der Zudrang war groß, namentlich in den kaiserlichen Theatern. Auf allen Bühnen wurden Cantaten zu Ehren der Majestäten und des kaiserlichen Prinzen gegeben. Sie erregten unter der Masse der Zuschauer einmüthigen Jubel, und tausendfache Kaiserovats erschollen. Abends waren der Tuileriengarten, der Eintachtsplatz, die große Allee und das Rondel der elysäischen Felder durch farbige Gläser und Laternen, in deren Mitte der Namenszug der Majestäten in Feuer-Arabesken strahlte, glänzend beleuchtet. Das mit Fahnen geschmückte Marineministerium umgab ein doppelter Flammengürtel. Unter der Säulenhalle erhob sich ein Thronhimmel von Purpursamt mit goldenen Franzen, durch vergoldete Stangen getragen, wo der Kaiser und die Kaiserin inmitten der begeisterten Ovation der Zuschauer dem Feuerwerke beiwohnten. Die Damen der Halle hatten es bei den, die Beleuchtung und die Ausschmückung der Centralhallen durch das eigenhändige Gepräge großartiger Einfachheit auszuzeichnen. Um 9 Uhr wurden auf dem Quai d'Orsay vor dem Palaste des gesetzgebenden Körpers und an der Ehrenbarriere zwei prächtige Feuerwerke in gelungener Weise abgefeuert; jedes derselben stellte ein gothisches Gebäude mit Taufkapelle dar. Den Schluß des ersten bildete unter Raketen-Geprassel ein gewaltiger Feuerregen, der sich dem Quai entlang in die Seine ergoß, wo auf beleuchteten Booten die Militärmusiken spielten. Nie vielleicht hat man eine solche Volksmasse Theilnehmender und Angeregter in den Straßen und auf den Plätzen von Paris sich drängen sehen; und dennoch hat, Dank dem guten Geiste der Bevölkerung und den weisen Maßregeln der Behörde, kein einziger Unfall diese prachtvolle nationale Feier getrübt, die durch das schöne Wetter begünstigt wurde.“ — Der „Moniteur“ hatte gestern unter den Personen, die der Taufe beiwohnten, irrig den Prinzen Jerome genannt, der sich wegen seines Befindens die Theilnahme an den Festlichkeiten verweigern mußte. — Wie der „Moniteur“ meldet, sind die schon früher beschriebenen silbernen Medaillen von der Größe eines halben Franc, deren zum Andenken an die prinzipale Taufe nicht weniger als 120,000 geprägt wurden, auf Befehl des Kaisers an sämtliche Unteroffiziere und Soldaten der Armee von Paris, so wie an alle Zöglinge der höheren und niederen Schulen vertheilt worden. Der Seine-Präfect hat außerdem jedem der fünfzigtausend Kinder, welche die pariser Elementar-Schulen besuchen, eine Dose mit Bonbons zustellen lassen. — Das amtliche Blatt bringt heute eine lange Liste von Militärs der Armee und der Flotte, denen der Kaiser die militärische Medaille verliehen hat. — Man schreibt aus Nantes, daß der Kaiser während seiner dortigen Anwesenheit sich geäußert habe, bei Vertheilung der überseeischen Dampfboot-Linien werde Nantes die Linien der Antillen, Havre jene der Vereinigten Staaten und Bordeaux jene von Brasilien zugewiesen erhalten. — In Tours kam es neulich Abends zu einem gegen die dortigen Kornhändler gerichteten Aufstande, dessen Zerstreuung durch die bewaffnete Macht geschah, wobei einige der ärgsten Lärmer verhaftet wurden.

Osmanisches Reich.

P. C. Jassy, 10. Juni. Die Kundgebung der hiesigen Bevölkerung für die Vereinigung der beiden Fürstenthümer haben in letzter Zeit immer mehr Boden und Entschiedenheit gewonnen. Gegenwärtig hat sich hier nun eine Gesellschaft gebildet, deren Zweck es ist, auf die Vereinigung hinzuwirken. Sie besteht aus den reichsten und angesehensten Bojaken und hohen Staats-Beamten, so daß die ersten Kapazitäten des Landes sich namhaft in derselben vertreten finden. Von dem Protokolle, welches bei Konstituierung der Gesellschaft aufgenommen wurde, habe ich mir eine wörtliche Abschrift verschafft und übersende dasselbe in wortgetreuer Uebersetzung. Man erkennt

*) Wie der „K. Z.“ berichtet wird, wäre die Bonbons-Beschertung durch einen Zufall so gut wie vereitelt worden. Man ließ nämlich den großen Ballon versuchsweise in die Höhe gehen, um zu sehen, ob er auch Kraft genug habe, sich hoch empor zu schwingen. Er ging ungefähr zwei Stockwerke hoch, wurde aber in dieser Höhe von einem Windstoß seitwärts und außerhalb des Verschusses mitten unter die Menge zur Erde geschleudert. Diese hatte natürlich nichts eiliger zu thun, als sich über die zahllosen Bonbonsbüten, die an kleinen Fallschirmen befestigt waren, herzumachen. Sie plünderte den Aeronauten ganz aus, und dieser, der dem Ueberfalle Einzelner wehren wollte, erhielt noch eine ziemliche Anzahl von Faustschlägen mit in den Kauf. Einige Gensd'armen zu Pferde mußten dieser komischen Scene ein Ende machen und den unglücklichen Jupiter befreien; aber aus dem Drangeregen konnte nicht viel werden — er hatte nur noch wenige Fallschirme zu seiner Verfügung.

baraus die Tendenzen der Gesellschaft, so wie die Mittel, welcher sie sich zur Durchführung derselben bedienen will.

Protokoll des moldanischen Vereins zur ersten Verhandlung. Jassy, den 25. Mai (6. Juni) 1856.

Da die Ankunft der Kommissarien bevorsteht, welche, nach dem Wortlaute der pariser Traktate vom 30. März, sich von den Wünschen und Hoffnungen dieses Landes unterrichten sollen, so haben die Unterzeichneten, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß die Moldaner sich über ihre wahren Wünsche und das ihnen Nöthige zu verständigen haben, heute sich versammelt, und Folgendes als Ausdruck ihrer Bestrebungen und als Mittel zu deren Verwirklichung angenommen.

I. Art. 1. Die Vereinigung der Fürstenthümer unter einem fremden Prinzen aus einer der herrschenden Familien Europa's, mit Ausnahme der Dynastien angrenzender Staaten.

Art. 2. Die Errichtung einer Hauptstadt in Mitte beider Länder.

II. Um im Sinne der ad I. adoptirten Prinzipien zu wirken, wird beschlossen sich zu bedienen:

- 1) Der Presse, sowohl der periodisch erscheinenden Blätter, als der Broschüren und der fliegenden Abgedruckten;
- 2) in die Distrikte zu sendender Abgeordneter;
- 3) der von dieser Gesellschaft in der Hauptstadt und durch die Abgeordneten in den Distrikten zusammenberufenden Versammlungen, um so viel Unterchriften als möglich zu Gunsten der in Punkt I. ausgesprochenen Prinzipien zu vereinigen.

III. Die Gesellschaft wünscht, daß die bevorstehende provisorische Regierung in Uebereinstimmung mit dem Reglement organique eingesetzt werde, da jedes andere Verfahren im Widerspruch mit dem Grundsatz steht und gegen die alten Rechte des Landes sein würde.

IV. In Betreff der Divans, welche einberufen werden sollen, um die Wünsche und das dem Lande Nöthige in Bezug auf die Reorganisation vorzutragen, schlägt die Societät Folgendes vor:

- 1) Daß diese Divans aus Wahl hervorgehen.
- 2) Da diese Wahl von größter Wichtigkeit ist, indem von derselben die Zukunft des Landes abhängt, so erachtet die Gesellschaft es für geboten, sich über den Wahlmodus zu verständigen, damit die Mitglieder in Consultationsfällen sich hierüber gleichmäßig aussprechen können. Zu dem Ende hat die Gesellschaft aus ihrer Mitte eine Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, eingesetzt, welche einen Entwurf über den geeigneten, den alten Landesgebräuchen entsprechenden und im Sinne des Art. 22 der pariser Traktate gehaltenen Wahlmodus auszuarbeiten wird. Die Kommission wird bestehen aus den Herren Bornek Kostaki Hurmuzaki, Bornek Dumitraki, Kales, Befade Nicolai Sugo, Colonel Rogolnician und Bornek Kostaki Nolla. Bei der nächsten Versammlung der Gesellschaft wird die Kommission das Projekt vorlegen.

V. Das Interesse der Gesellschaft verlangt unabwieslich, mit den Normen der Wallachei in Verbindung zu treten. Die Gesellschaft beschließt deshalb, aus ihrer Mitte Abgeordnete dorthin zu senden, und wird zugleich Herr Postelnik Alexandri hiermit beauftragt, welcher die Mission annimmt.

Die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft halten für gut, daß in der nächsten Sitzung, welche zahlreicher besucht sein wird, ein Direktions-Gomitee und ein Sekretär der Societät gewählt werde. Die nächste Versammlung ist auf den 30. Mai (11. Juni) um 6 Uhr Abends festgesetzt worden.

Amerika.

Außer der Depesche Marchs vom 27. Mai, welche die Entlassung Cramp-ton's und die Verbeangelegenheit betrifft, hat die amerikanische Regierung noch eine zweite Depesche an ihren Gesandten in London, Mr. Dallas, gerichtet; diese ist vom 24. Mai (somit 3 Tage vor der ersten) datirt und hat die centralamerikanische Streitfrage zum Gegenstand. Wir heben nachfolgend die bedeutendsten Stellen derselben hervor:

Nach einer längeren Einleitung, die sich auf die bekannten Verhandlungen zwischen Mr. Buchanan und Lord Clarendon bezieht, fährt diese neue Depesche Mr. Marchs folgendermaßen fort: „Diese (verföhnliche) Sprache des englischen Ministers des Auswärtigen hatte die Wirkung, daß der Präsident nicht jede Hoffnung auf eine freundschaftliche Ausgleichung des zwischen beiden Regierungen entstandenen ernstlichen Mißverständnisses aufgeben mußte. Es hätte ihm eine größere Befriedigung gewährt, wenn seine Lord-schaft, als er die Ueberzeugung aussprach, daß alle Hindernisse einer verständlichen Beilegung der Streitfrage friedlich beseitigt werden könnten, gleichzeitig die Mittel angegeben hätte, die seiner Meinung nach zur Erreichung einer so wünschenswerthen Lösung geeignet wären. Da dieses unterlassen wurde, blieb es dem Präsidenten überlassen, sich über die genauen Ideen von Ihrer Majestät Regierung seine eigenen Vermuthungen zu schaffen. Ob diese auch die richtigen sind, kann er nicht mit Bestimmtheit wissen, aber er ist, vermöge gewisser Nebeneigenschaften zur Schlussfolgerung gelangt, daß damit das Schiedsgericht einer dritten Macht gemeint sei. — Aus einem vom 8. Februar d. J. von Mr. Buchanan an Ministerium des Auswärtigen gerichteten Schreiben ging hervor, daß kurz zuvor Lord Clarendon im Oberhause mitgetheilt habe, wie er das Anerbieten gemacht, und später auch erneuert habe, die ganze Angelegenheit dem Schiedsgerichte einer dritten Macht anheim zu stellen. Mr. Buchanan, der von einem dergestaltigen offiziell gemachten Anerbieten keine Kenntniz gehabt, hatte in Folge jener Mittheilung Lord Clarendon's mit dem Letzteren eine Besprechung, in welcher das Nöthige auseinander gesetzt werden sollte. In dieser Zusammenkunft wurde nun von Lord Clarendon erklärt, das erste Anerbieten, dessen er im Oberhause erwähnt, beziehe sich auf einen Aus-druck, dessen er sich in einem frühzeitigen Stadium der Diskussion über Central-Amerika gegen Mr. Buchanan gesprächsweise bedient hatte, und was die Wiederholung des Anerbietens betreffe, beziehe sich dieselbe auf eine an Mr. Cramp-ton gerichtete Depesche, die Letzterer dem amerikanischen Ministerium des Auswärtigen überreicht habe; ja er citirte sogar die Antwort, die Mr. Cramp-ton darauf von mir erhalten haben wollte. Betreffs dieser so wichtigen Angelegenheit hat, wie seitdem klar bewiesen worden ist, ein Miß-verständniß von beiden Seiten stattgefunden. Erstens hatte Mr. Cramp-ton verabsäumt, diese Note zu überreichen, obwohl er dazu ausdrücklich angewiesen, und sie schon vom 10. November 1855 datirt war, und es war schon spät am Abend des 27. Februar 1856, und in Folge einer über diesen Gegenstand im Senate vorgefallenen Diskussion, als Mr. Cramp-ton seinen Instruktionen nachkam, und Lord Clarendon's Note vom vorigen November mittheilte. Zweitens hatte weder Mr. Buchanan noch seine Regierung geglaubt, daß die Schiedsgerichts-Vorschläge, wie sie Lord Clarendon im Gespräch mit Mr. Buchanan gemacht hatte, von Ersterem als eine formelle Proposition angesehen worden seien. Wären sie als solche aufgefasset worden, dann hätte sie der Präsident ohne Verzug in achtungsvoller Erwägung gezogen. Es wäre gegenwärtig überflüssig bei dem Bedauern zu verweilen, daß der Präsident fühlte, daß eine Proposition dieser Art, die Ihrer Majestät Regierung als eine schließliche beabsichtigte, nicht zu Anfang in einer Form überreicht wurde, welche die Aufmerksamkeit dieser Regierung auf sich gelenkt und fixirt haben würde.“

„Der Präsident hat nie aufgehört, für die ununterbrochene Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten aufrichtig Sorge zu tragen, und in diesem Geiste übersteht er Alles, was in dem Anerbieten der britischen Regierung nicht formell genug scheint, betrachtet die letzte Mittheilung Mr. Cramp-ton's vom 10. Nov. datirten Note Lord Clarendon's als einen definitiven Vorschlag, und weist mich an, auf diesen folgende Antwort zu ertheilen. Auf der Schwelle begegnen wir der Frage: Was ist es, das einem Schiedsgericht unterbreitet werden soll?“

„Lord Clarendon scheint in seinem, unterm 10. November an Mr. Cramp-ton gerichteten Schreiben von der Annahme auszugehen, daß der Streitpunkt zwischen beiden Staaten lediglich in der Auslegung der Konvention vom 19. April 1850 gelegen sei; dies ist jedoch nicht so von dieser Regierung verstanden. Sollte es in der That, gleichgültig auf welchem Wege, entschieden werden, daß die amerikanische Auslegung jenes Traktates die richtige sei — nämlich die, daß, abgesehen von der Lage der Dinge vor der Zeichnung dieses Traktates, weder die Vereinigten Staaten noch England später Besitzungen in Central-Amerika haben dürfen: daß, wenn die beiden Regierungen übereingekommen sind, daß keine von beiden in Nicaragua, Costa-Rica und der Mosquitoküste oder irgend einem anderen Theile von Central-Amerika Besitz ergreifen (oder auch Besitz behalten; der Streit dreht sich eben darum, was von beiden unter occupy zu verstehen ist), oder besetzen, oder kolonisiren, oder eine Herrschaft über diese Gebiete sich aneignen oder sie ausüben wollen, diese Stipulation das Verbot der Fortsetzung dieser aufgezählten Akte nicht minder wie ein Beginnen derselben (initiative) in sich schließt, ohne welche Deutung eine wirkliche Neutralisirung des amer. Isthmus nicht möglich wäre; — wenn, sage ich, diese Auslegung des Traktates anerkannt und angenommen würde, dann wäre durch diese Anerkennung die bestehende Streitfrage erledigt, und zwar gemäß der von der amerikanischen

Regierung angenommenen Auffassung. Aber andererseits ist es nicht leicht einzusehen, wie die Streitfrage geschlichtet werden könnte, in dem Falle, daß ein Schiedsrichter die entgegengesetzte Deutung für die richtige erklärte. Lord Clarendon denkt, der Traktat könne nur propektiv wirken. Dies unterliegt in einer Beziehung keinem Zweifel, in der nämlich, daß die Verpflichtungen erst von dem Momente des Traktat-Abschlusses beginnen und sich auf alle späteren Zeiten beziehen. Aber wenn er weiter folgt, daß der Traktat an dem, bei seinem Abschlusse bestehenden Zuständen nichts ändere, dann nimmt er nicht nur einen Fehlschluß an, der sich nicht aus den Prämissen ableiten läßt, sondern auch eine durch diese Regierung bestrittene Darstellung von Thatsachen, deren Feststellung durch die für die Konvention beanspruchte Auslegung nicht im Geringsten gefördert werden könnte.“

„Lord Clarendon nimmt an, ohne es gerade zu behaupten, daß zur Zeit des Traktatabschlusses Großbritannien Besitzungen in Central-Amerika hatte. Das Existiren solcher Besitzungen oder wie er sich auch ausdrückt, die Annahme, daß gewisse Gebietsstücke in Central-Amerika von Großbritannien besetzt seien, scheint eben das zu sein, was er mehr als einmal „den Stand der Dinge zur Zeit des Vertragsabschlusses“ nennt. Aber diese Regierung hat keine Kenntniz davon, daß England zur Zeit des Traktats in Central-Amerika Besitzungen hatte, oder Gebiet in Central-Amerika besetzt hielt, man müßte denn das britische Establishement in Belize, mit seinen Zugehörigkeiten (wie dieselben durch die Traktate mit Spanien definiert sind) als britische Besitzungen in Central-Amerika betrachten. Dies ist die einzig mögliche Deutung der zwischen Mr. Clayton und Mr. Henry Bulwer ausgetauschten Erklärungen, als die Ratifikationen jenes Vertrages ausgewechselt wurden. Abgesehen von dieser schlagenden Erwägung vermute ich die Regierung, daß, was die reinen Thatsachen betrifft, diese Zustände zur Zeit des Konventions-Abschlusses zu bekannt sind, um einen Zweifel zuzulassen.“

„Ich will Ihrer Majestät Regierung nicht die Ungerechtigkeit anthun, anzunehmen, daß Lord Clarendon, wo er von den Besitzungen Großbritanniens in jenen Erdtheilen oder von Gebietsstücken, die von Großbritannien besetzt sind, spricht, die Absicht hat, darunter etwas anderes als rechtmäßige Besitzungen und Okkupationen zu verstehen, d. h. Besitzungen und Okkupationen, basirt auf die Prinzipien und übereinstimmend mit den Prinzipien jener staatlichen Gesetze, welche die internationalen Beziehungen der christlichen Staaten von Europa und Amerika bestimmen. Hatte Großbritannien zu jener Zeit irgend solche Besitzungen oder eine derartige Okkupation in Central-Amerika? Ist dies der Fall, so können sie nur in seinen Beziehungen zu den Mosquito-Indianern, zu Belize oder den Bay-Inseln bestanden haben.“

„Was erstens die Mosquitoküste betrifft, wissen wir nicht, daß Großbritannien irgend welche Besitzungen oder Gebietsstücke daselbst Anspruch macht; Alles, was es dort zu beanspruchen scheint, ist das Protektoratsrecht über die Mosquito-Indianer. Großbritannien kann nicht behaupten, daß diese Indianer einen kompetenten Staat, der als solcher in die Familie der souveränen Staaten aufgenommen werden konnte, konstituiren oder zu konstituiren im Stande seien. Es behauptet auch nicht, im Namen oder zum Frommen dieser Indianer, ohne Traktatverletzung, politische Hoheitsrechte über irgend einen Theil der Mosquitoküste annehmen oder ausüben zu können. I. Mai. Regierung betrachtet sich unter einer Ehrenverbindlichkeit, die Personen dieser Indianer — und nichts mehr — zu beschützen, und erklärt ihre Bereitwilligkeit und ihren Wunsch, dieser Pflicht in einer Weise entgelte zu werden, durch welche die zukünftige Lage dieser Indianer in ehrenwerther Art für die Zukunft sichergestellt werde. Ohne hier in eine Erörterung der Frage einzugehen, ob dieses Pflichtgefühl der britischen Regierung wohl oder schlecht begründet ist, scheint es hinreichend, zu sagen, daß in diesem Theile der Streitfrage nichts enthalten ist, was ein feierliches Schiedsgericht einer dritten Macht erheischt, oder was durch direkte Unterhandlungen zwischen den beiden betreffenden Regierungen nicht als ausgleichbar angesehen werden sollte. Nun ist zu befragen, daß J. Mai. Regierung geneigt sei, den Besitz des Hafens von San Juan de Nicaragua, entweder direkt in ihrem eigenen oder im Namen ihres Protektorats über die Mosquitoküste, zu beanspruchen. Es muß zugestanden werden, daß der Hafen eine alte Besizung Spaniens war, das ein so unbestreitbares Recht auf ihn wie auf Vera Cruz und Panama hatte; daß es einen Eingangshafen und ein Fort bei oder nahe jenem Plage hatte, so lange es seine Souveränität in Central-Amerika behauptete, daß aber seine Souveränitätsrechte und Territorial-Besitzungen daselbst an die Republik von Central-Amerika fielen. Wahr ist es, daß in einer späteren Periode, und kurz vor dem fraglichen Traktate, britische Truppen in San Juan landeten, die dagamal im Besitz desselben befindlichen Behörden des Staates Nicaragua verjagten, und es gegen diesen Staat im Namen der Mosquito-Indianer eine Zeit lang im Besitz behielten. Wahr ist es, daß Großbritannien den Platz dem sogenannten Volke von Greytown überließ, aber die erste Wegnahme war doch Englands Werk, das heißt, es hat, wie Lord Clarendon sich ausdrückt, ein unter seinem Schutze stehendes Volk in den Besitz von San Juan gesetzt. Ein Protektorat auf solche Weise und im Namen solcher Personen, wie die Mosquito-Indianer sind, ausgeübt, würde — so viel ist klar — eine thatsächliche Souveränität bedeuten. Ist diese unter dem Titel Protektorat dem einen der Kontrahenten gestattet, so mußte dasselbe auch für den andern Kontrahenten gelten, und die Vereinigten Staaten dürften, der Kontrolle halber, sich genöthigt sehen, das Gegenprotektorat über die Indianer und andere Personen in Central-Amerika zu übernehmen. Es läßt sich nicht vermuthen, daß es Großbritannien wünschenswerth sei, auf jenem Gebiete sich in eine derartige Politik kollidirender Protektorate einzulassen oder für eine, zu derartigen Konsequenzen führende Traktats-Auslegung in die Schranken zu treten, und deshalb ist begreiflicherweise über diesen Punkt eben keine größere Schwierigkeit, als betrefft der allgemeinen Beziehung des Traktats auf die Mosquito-Indianer zu erwarten.“

„Der zweite Punkt ist Belize. Da es zugestanden ist, daß vermöge der zwischen Mr. Clayton und Sir Henry Bulwer gewechselten Erklärungen Großbritannien durch keine Stipulation mit den Vereinigten Staaten verhindert ist, in jenem Establishement alle von Spanien erworbenen Rechte auszuüben, scheint auch in diesem Theile der Streitfrage nichts enthalten zu sein, was von den beiden Regierungen würdiger Weise der Welt als unschlichtbar dargelegt werden müßte; denn obwohl es in englischen und anderen geographischen Werken gewöhnlich ist, Belize mit dem Namen britisch Honduras zu bezeichnen, ist es doch unzweifelhaft zu allgemein bekannt, daß Belize kein Theil von Honduras ist und nie einer war, und Ihrer Majestät Regierung will, wie natürlich anzunehmen ist, auf eine bloße Benennung hin keine in die Gebietseinheit der Republik Honduras eingreifenden Ansprüche an Territorialausdehnung daselbst erheben.“

„Bleibt schließlich noch die Frage wegen der Bai-Inseln, die — wenigstens dem Anscheine nach — mehr Veranlassung zu einer Controverse geben. Es muß, um vollkommen offenherzig zu sein — betrefft dieser gesagt werden, daß die von Ihrer Majestät Regierung erst im Jahre 1852, im offenen Widerspruch mit dem ausdrücklichen Wortlaute des Vertrages von 1850, unter-nommene Festsetzung einer Kolonie auf den Bai-Inseln, einen unangenehmen Eindruck im Herzen der Regierung und des Volkes der Vereinigten Staaten zurückgelassen hat.“

Die Depesche fährt nun aus, daß die Besitzergreifung Ruatan's und der übrigen Bai-Inseln durch die Engländer jedes Rechtstittels ermangele. Die Regierung der Vereinigten Staaten halte daran fest, daß dieselben zu dem Staate Honduras gehören, also ihre Okkupation nach dem Vertrage von 1850 unstatthaft sei. Ihre Zugehörigkeit zu Belize sei auf keine Weise darzuthun, und Belize selbst besitze nach dem Vertrage gar keine territoriale Souveränität. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Meinung, daß die Frage, ob der Vertrag von 1850 lediglich zukünftige Erwerbungen betreffe, oder ob er eine rückwirkende Kraft habe, sich für die Berufung an den schiedsrichterlichen Spruch einer dritten Macht eigne; denn selbst wenn sie zu Gunsten Englands entschieden werden sollte, so würde dadurch die Hauptfrage gar nicht berührt werden, diejenige, welche rechtmäßigen Besitzungen England zur Zeit des Datums des Vertrages in Central-Amerika hatte. Wenn die englische Regierung behauptet, daß England im Namen der Mosquito-Indianer San Juan oder andere Punkte Central-Amerikas militärisch besetzt halten dürfe, so sei dieser Anspruch mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit und Neutralität des Isthmus so unverträglich, daß der Vertrag ein Spott für die Vereinigten Staaten sein würde. Anstatt sich einem Schiedsgericht über einen Anspruch zu unterwerfen, der solche Konsequenzen in sich schließt, würde der Präsident vielmehr auf die Aenderung eines Vertrages dringen müssen, der den Vereinigten Staaten dann nur Verpflichtungen ohne Vortheile auferlegen würde. Es heißt in dieser Beziehung schließlich:

„Ich wiederhole, wenn der Vertrag auf irgend eine Weise be-
haben könnte, daß er Großbritannien im Namen der Mosquito-Indianer den Besitz oder die militärische Kontrolle der atlantischen Küste Central-Amerika's gestattete und ihm die Macht verliehe, Inseln, die Central-Amerika beherrschen, zu kolonisiren, unter dem Vorwande, daß dieselben „freiwillig von britischen Unterthanen besetzt worden seien“, während den Vereinigten Staaten alle solche Rechte der Kontrolle und des Erwerbs versagt sind, so würde dadurch nach Ansicht des Präsidenten der Vertrag seiner moralischen Kraft beraubt werden, sowohl, weil die Gegenseitigkeit damit aufhören würde, als weil die Vereinigten Staaten nicht wissentlich eine solche Verpflichtung eingegangen sind. Wäre eine solche Auslegung möglich, so würde es die Pflicht der Vereinigten Staaten sein, das ehrenvollste Mittel ausfindig zu machen, um sich einer solcher Verbindlichkeit zu entledigen und sich die unbedingte Freiheit zu erwerben, als amerikanische Macht die geeigneten Beziehungen zu den Straßen über den amerikanischen Isthmus und zu der allgemeinen Unabhängigkeit Amerikas wieder herzustellen.“

In Bezug auf diese Hauptfrage, heißt es dann in der Depesche, könne von einem Zugeständniß seitens der Vereinigten Staaten durchaus nicht die Rede sein. Doch räume der Präsident allerdings ein, daß es einzelne die Feststellung gewisser thatsächlicher Momente betreffende Punkte gebe, in Bezug auf welche die Ueberweisung an ein Schiedsgericht statthaft sei. Dabin rechnet er die Feststellung der Grenze der Niederlassung zu Belize nach der Seite des Staates Honduras, ferner die Frage, ob die Bay-Inseln zu Honduras gehören oder nicht, endlich die genaue Bestimmung, welcher Landstrich unter dem Ausdruck „Mosquitoküste“ zu verstehen, oder im wirklichen Besitze der Mosquito-Indianer sei, die Letzteren als „Indianer“ betrachtet, so daß nur solche territoriale Rechte in Erwägung kommen, wie sie nach dem öffentlichen Rechte Englands und der Vereinigten Staaten diesen Stämmen zustehen. Alle diese Fragen politischer Geographie betreffen, wie die Depesche weiter bemerkt, in erster Linie die Souveränität Nicaraguas und der übrigen unabhängigen Staaten Mittelamerikas. Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben keinen Anspruch, sich in dieselben zu mischen, außer insoweit es sich dabei um ihre eigenen gegenseitigen Verpflichtungen und um die Neutralität und Unabhängigkeit des Isthmus handelt. Ist ihnen nur eine sekundäre Bedeutung zuzuschreiben, sofern sie mit dem Vertrage von 1850 in Zusammenhang stehen, so ist der Präsident nicht abgeneigt, sie einem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen, obwohl er sich die praktischen Hindernisse nicht verheißt, die einem solchen Austrage entgegenstehen, und über welche bereits die Schlichtung der früheren Differenz wegen der Feststellung der Grenzen im Norden der Vereinigten Staaten die nöthigen Erfahrungen gab.

Der Schluss der Depesche lautet:

Der Präsident zweifelt nicht daran, daß jede der europäischen Mächte, welche sich zu einer solchen schiedsrichterlichen Rolle bereit erklärte, mit vollkommener Unparteilichkeit verfahren würde. Wenn man aber irgend eine Macht um einen solchen Dienst ersuchen, so würde man etwas von ihr verlangen, was zu ihrer Thätigkeit im Innern noch die Mühen und die Last hinzufügte, die verwickelten Zwistigkeiten anderer Regierungen zu schlichten. Er würde es entschieden vorgehen, wenn man sich bei einer Streitfrage, wie die vorliegende, an einen oder mehrere jener hervorragenden Gelehrten wendet, welche Europa und Amerika zur Erde gereichen, und sich mit vorher-gängiger Erlaubniß ihrer Regierung der Aufgabe unterziehen könnten, solche Fragen zur Befriedigung sowohl Englands, wie der Vereinigten Staaten zu entscheiden. Sie sind daher angewiesen, sich mit dem engl. Sekretär des Auswärtigen über Central-Amerika in Berlehr zu setzen, um Auskunft darüber zu erhalten, zuvörderst ob die obwaltenden Differenzen sich nicht rasch durch direkte Unterhandlungen schlichten lassen, und, wenn das nicht der Fall ist, die Bedingungen eines Schiedsgerichtes mit Bezug auf diejenigen Differenzpunkte zu erörtern, bei welchen allein eine solche Art der Schlichtung erforderlich, oder auf welche sie anwendbar ist, da sich voraussetzen läßt, daß andere Differenzpunkte nachher im natürlichen Laufe der Dinge ihre Erledigung in Konferenzen mit dem Earl von Clarendon finden werden, in welchen jener Geist der Herlichkeit und des Freimuthes obwalten muß, der ihren persönlichen Beziehungen eigen ist und den die wahren Interessen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gebieterisch vorschreiben. Ich bin u. B. L. March.

Berliner Börse vom 18. Juni 1856.

Fonds- und Geld-Course.		Magdeburg-Halberst.	
Freiw. Staats-Anl.	1000 bz.	Magdeburg-Wittenb.	4 205 B.
Staats-Anl. v. 50/52	1011 bz.	Mainz-Ludwigshafen.	4 117 G.
dito 1853	995 bz.	Mecklenburger	4 383 A. mehr. bz.
dito 54/55	1013 G.	Münster-Hammer	4 344 B.
Staats-Schuld-Sch.	86 bz.	Neustadt-Weissenb.	4 333 G.
Seehd.-Präm.-Sch.	—	Niederschlesische	4 333 bz.
Präm.-Anl. von 1855	113 B.	dito Prior.	4 333 bz.
Berliner Stadt-Obl.	1000 B., 3/4 541 G.	dito Pr. Ser. I. II	4 333 bz.
Kur.-u. Neumärk.	944 bz.	dito Pr. Ser. III	4 333 bz.
Pommersche	933 bz.	dito Pr. Ser. IV	4 1021 bz.
Posensche	1009 B.	Niederschl. Zweigb.	4 96 bz.
dito	897 B.	Nordb. (Fr.-Wilk.)	4 621 A. 1/2 bz.
Schlesische	882 B.	dito Prior.	5 —
Kur.-u. Neumärk.	944 bz.	Oberschlesische A.	3 212 A 211 A 211 1/2 bz.
Pommersche	933 B.	dito	5 —
Posensche	1009 bz.	dito E.	3 182 bz.
Schlesische	882 B.	dito Prior. A.	3 814 B.
Kur.-u. Rheinl.	944 G.	dito Prior. B.	4 90 bz.
Sächsische	95 bz.	dito Prior. C.	4 70 bz.
Schlesische	94 bz.	dito Prior. D.	3 79 bz.
Preuss. Bank-Anth.	4 132 G.	Prinz-Wilh. (St.-V.)	4 70 bz.
Discont. Comm.-Anth.	4 130 A 140 1/2 bz.	dito Prior. I.	5 101 bz.
Minerva	5 101 A etw. bz.	dito Prior. II.	5 100 G.
Friedrichsd'or	113 bz.	Rheinische	4 118 bz.
Louisd'or	110 bz.	dito (St.) Prior.	4 —
		dito v. St. etw.	3 831 bz.